

**Zeitschrift:** Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

**Herausgeber:** Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

**Band:** - (2003-2004)

**Heft:** 84

**Artikel:** Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - kein Thema in der Stadtverwaltung Zürich? Doch!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-790179>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – kein Thema in der Stadtverwaltung Zürich? Doch!**

### **Bausteine für die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zürich**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zürich haben Anspruch auf Schutz ihrer Würde und auf diskriminierungsfreie Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Sexuelle Belästigung wird bei der Arbeitgeberin Stadt Zürich nicht geduldet und hat für die belästigenden Personen Sanktionen zur Folge.

### **Die Würde und die persönliche Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unantastbar!**

**Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben.**

Das **Gleichstellungsgesetz (GlG)** verbietet seit dem 1. Juli 1996 jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben. Sexuelle Belästigung wird in einem eigenen Artikel als Diskriminierung erfasst (Art. 4 GlG). Das GlG verpflichtet alle ArbeitgeberInnen, sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zu verhindern und durch geeignete Massnahmen für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen (Art. 5 GlG).

Am 1. Juli 2002 trat das neue **Personalrecht der Stadt Zürich** in Kraft. Darin bestätigt die Arbeitgeberin Stadt Zürich ihre bisherige gleichstellungsfördernde Personalpolitik und **verstärkt** insbesondere den **Schutz des Personals vor sexistischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** (Art. 68 Personalrecht, PR). Die **Führungskräfte** sind ausdrücklich verpflichtet, „mit Zielen auf die nachhaltige, partnerschaftliche, diskriminierungsfreie Aufgabenerfüllung hinzuwirken“ und die Persönlichkeit der Angestellten zu schützen (Art. 7 und 150

Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht, AB PR). Neu ernennen die Departemente und Dienstabteilungen **Vertrauenspersonen für Fälle sexistischer und sexueller Belästigung**, die zusätzlich zur Fachstelle für Frauenfragen (FFF) und zu HR Stadt Zürich (das neue Personalamt) den Betroffenen beratend und unterstützend zur Verfügung stehen (Art. 96 AB PR). Die Bestimmungen über den Kostenersatz für den **Rechtsschutz** der Angestellten gelten auch für von sexistischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Betroffene (Art. 36 PR, Art. 42 und 96 AB PR).

## **Was ist sexuelle Belästigung?**

**Als sexuelle oder sexistische Belästigung gilt jede Handlung und jede Äusserung mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.**

Es sind Annäherungs- sowie Abwertungsversuche jeder Art, die von jemandem aus der Verwaltung selbst oder von der Kundschaft erfolgen und von der Person oder der Personengruppe, an die sie sich richten, als **unerwünscht**, beleidigend und unangebracht empfunden werden. **Massgebend ist das subjektive Empfinden der belästigten Person(en) in der konkreten Situation.**

**Sexuelle Belästigungen** sind Handlungen wie

- scheinbar zufällige Körperberührungen
- unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- anzügliche Bemerkungen über Aussehen, Figur, Kleidung und sexuelles Verhalten im Privatleben
- Verfolgung innerhalb und ausserhalb des Betriebes
- unerwünschte Körperkontakte
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- erzwungene sexuelle Beziehungen, Nötigung oder Vergewaltigung.

**Sexistische Belästigungen** richten sich oft nicht an eine Einzelperson, sondern an eine Personengruppe, vor allem an Frauen. Es sind Handlungen wie

- taxierende Blicke

- anzügliche und peinliche Bemerkungen
- sexistische Sprüche und Witze
- Vorzeigen, Übermitteln, Aufhängen und Auflegen von pornographischem Material.

Sexuelle und sexistische Belästigung unterscheidet sich klar von einem Flirt oder von Liebe am Arbeitsplatz, die auf Gegenseitigkeit beruhen. **Belästigungen sind immer unerwünscht** und finden in einem **Klima von offen gezeigter oder verdeckter Machtausübung** statt. Sie schaffen eine Atmosphäre und eine Situation, die es der belästigten Person schwer machen, ihre Missbilligung zum Ausdruck zu bringen, und die sie bei der effizienten Aufgabenerfüllung behindern.

## **Wer wird sexuell belästigt? – Wer belästigt?**

**Alle können Opfer von sexistischer und sexueller Belästigung werden**, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Zivilstand, Aussehen, Ausbildung oder beruflicher Position. **In den allermeisten Fällen sind es Frauen, die von Männern sexuell belästigt werden**. Das **Umfeld** kann sexuelle Belästigungen mehr oder weniger begünstigen, z.B. durch prekäre Arbeitsverhältnisse, geringe Ausbildung oder wenn einzelne Frauen in Männerdomänen arbeiten. Entgegen diesen Ergebnissen zahlreicher Studien halten sich **Vorurteile**, wie „sie haben es provoziert“ oder „nur junge und hübsche Frauen werden sexuell belästigt“ hartnäckig.

## **Folgen sexistischer und sexueller Belästigung für die Betroffenen**

Sexuelle und sexistische Belästigung verletzt die Persönlichkeit und die Würde von Menschen. Sie **hindert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz**, schafft ein feindliches Arbeitsklima, fördert Konflikte und Spannungen. Sie kann **Arbeitsleistung, Motivation, physische und psychische Gesundheit der betroffenen Personen** schwerwiegend beeinträchtigen und als Folge die Anstellung gefährden. Die betroffenen Personen, in erster Linie Frauen, können ihr Potenzial nicht voll entfalten. Dadurch werden ihre Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung beschnitten. Oft kommt es zu häufigen Absenzen, oder die belästigte Person sieht die Kündigung als einzigen Ausweg.

## Folgen für Personen, die sexistisch oder sexuell belästigen

Diese Personen müssen mit **Sanktionen** rechnen wie

- Verpflichtung zur schriftlichen oder mündlichen Entschuldigung beim Opfer
- Durchführung einer Administrativuntersuchung
- mündlicher oder schriftlicher Verweis, z.B. im Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräch
- Versetzung
- Androhung der Kündigung unter Ansetzen einer Bewährungsfrist
- Kündigung
- fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund.

## Sie sind sexistisch oder sexuell belästigt worden: Was können Sie tun? Wo finden Sie Unterstützung?

Sofern es Ihnen möglich ist, reagieren Sie sofort und bestimmt. Fordern Sie die belästigende Person mündlich oder schriftlich auf, die unerwünschten Handlungen ab sofort zu unterlassen. Sie haben Anspruch darauf, dass die sexistische und sexuelle Belästigung aufhört. Suchen Sie Unterstützung und informieren Sie sich über Ihre Handlungsmöglichkeiten und Rechte, z.B. bei

- der **Vertrauensperson Ihrer Dienststelle**
- Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten oder dem Personaldienst Ihrer Dienststelle
- der Fachstelle für Frauenfragen, FFF: Verena Hillmann, Tel. 01 216 37 73, [verena.hillmann@fff.stzh.ch](mailto:verena.hillmann@fff.stzh.ch), Annelise Burger, Tel. 01 216 37 70, [annelise.burger@fff.stzh.ch](mailto:annelise.burger@fff.stzh.ch) (rechtliche Fragen)
- HR Stadt Zürich, Personalberatung: Martin Weinbeck, Tel. 01 216 37 76, [martin.weinbeck@pa.stzh.ch](mailto:martin.weinbeck@pa.stzh.ch)

## Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen

Die **Vertrauenspersonen** stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich sexistisch oder sexuell belästigt fühlen, sowie weiteren Personen, die betroffen sind, beratend und unterstützend zur Verfügung (auch bei

Belästigungen durch Kundschaft). **Ihre Beratung ist informell und parteilich** und soll den Rat suchenden Personen entscheiden helfen, welche weiteren Schritte sie unternehmen wollen. **Die Vertrauenspersonen unterstehen der Schweigepflicht.**

### **Die Vertrauensperson**

- hört die betroffene Person an, berät und unterstützt sie
- informiert sie über die möglichen verwaltungsinternen Schritte, über personal- und gleichstellungsrechtliche sowie zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten, über deren Voraussetzungen und die möglichen Konsequenzen
- kann die belästigte Person auf Wunsch bei Gesprächen begleiten oder vertreten
- kann mit Betroffenen und bei deren Einverständnis auch mit anderen Beteiligten, namentlich Vorgesetzten, Gespräche führen oder geeignete Personen für die Vermittlung vorschlagen
- **unternimmt keine Schritte ohne das Einverständnis der betroffenen Person**
- darf ohne Einverständnis der betroffenen Person weder den Vorgesetzten noch anderen Instanzen über das an sie herangetragene Wissen berichten
- tritt in den Ausstand und vermittelt der Rat suchenden Person eine andere Vertrauensperson, wenn sie in enger Beziehung zu einer beteiligten Person steht oder andere Gründe sie befangen machen.

### **Was können Sie als Mitarbeiterin, als Mitarbeiter gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz tun?**

- Schauen und hören Sie nicht weg. Sprechen Sie belästigende Personen auf ihr Verhalten an. Intervenieren Sie bei sexistischen Witzen und Sprüchen, wenn pornographisches Material öffentlich zugänglich gemacht oder elektronisch in Umlauf gesetzt wird.
- Unterstützen und ermutigen Sie belästigte Personen, sich zu wehren, ihren Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreie Berufsausübung geltend zu machen.
- Verwenden Sie eine geschlechtergerechte Sprache, vermeiden oder hinterfragen Sie geschlechterstereotype Rollenbilder und Arbeitsteilung und engagieren Sie sich für eine klare Arbeitsorganisation, für Lohntransparenz und eine offene Kommunikation in Ihrer Abteilung.

Damit tragen Sie wesentlich bei zu einer wirksamen **Prävention sexistischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz** und fördern die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ganz konkret.

## Weitere Informationen

- „Genug ist genug. Ein Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (gratis erhältlich bei der Fachstelle für Frauenfragen, [frauenfragen@fff.stzh.ch](mailto:frauenfragen@fff.stzh.ch) oder unter [www.admin.ch/edmz/drucksa/zivil/301.922.d.htm](http://www.admin.ch/edmz/drucksa/zivil/301.922.d.htm))
- „Gleichstellung im Erwerbsleben. Informationen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann“, hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (gratis erhältlich bei der Fachstelle für Frauenfragen, [frauenfragen@fff.stzh.ch](mailto:frauenfragen@fff.stzh.ch) oder unter [www.admin.ch/edmz/drucksa/zivil/301.933.d.htm](http://www.admin.ch/edmz/drucksa/zivil/301.933.d.htm))
  - [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch): Internetdokumentation „Entscheide nach Gleichstellungsgesetz im Kanton Zürich“
  - [www.schlichtungsstelle.glg.zh.ch](http://www.schlichtungsstelle.glg.zh.ch): Schlichtungsstelle des Kantons Zürich für Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben (Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz)
  - [www.fff.stzh.ch](http://www.fff.stzh.ch): Fachstelle für Frauenfragen